



## Informationsblatt 15

Stand 06/2018

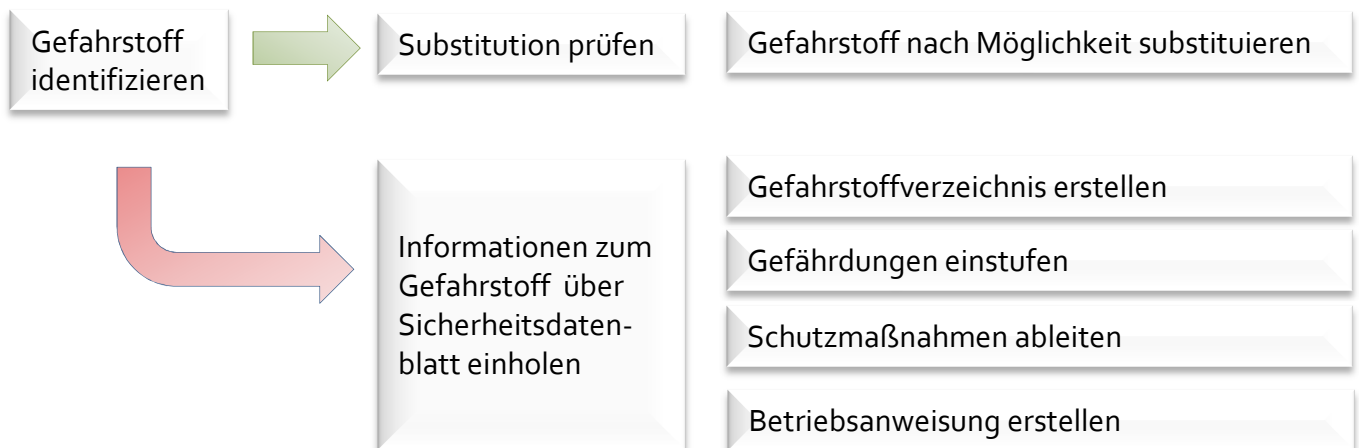
### Gefahrstoffverordnung

Die **Gefahrstoffverordnung** regelt die Herstellung, Zubereitung sowie Einbringen und Verwendung von Gefahrstoffen. Sie richtet sich an alle Hersteller und Anwender zum bestimmungsgemäßen Einsatz der Gefahrstoffe und vor allem an die Beschäftigten zum Schutz vor Gefahren.

Gültig ist die Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010, zuletzt aktualisiert am 29.03.2017.

Im Alltag einer Zahnarztpraxis ist der Einsatz von Gefahrstoffen nicht unüblich. Dem Arbeitgeber wird ein äußerst hohes Maß an **Verantwortung** zugesprochen, das **Risiko** für Gesundheitsschäden im Umgang mit Gefahrstoffen für die Beschäftigten so niedrig wie möglich zu halten. Dieses Informationsblatt soll eine Orientierung zu den Anforderungen aus der Gefahrstoffverordnung geben.

Gefahrstoffe sind durch die **Kennzeichnung mit Gefahrensymbolen** und dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen (alt: schwarzer Aufdruck auf orangegelbem Untergrund, neu: schwarzer Aufdruck auf weißem Untergrund mit roter Umrandung) sowie Hinweisen auf besondere Gefahren (alte Bezeichnung: R- Sätze, neu: H- Sätze) und Sicherheitsratschläge (alte Bezeichnung: S- Sätze, neu: P- Sätze) ausgewiesen.



Handelt es sich um einen **Gefahrstoff**, so ist stets zu prüfen, ob die **Substitution** mit einem gesundheits- und umweltverträglicheren Produkt möglich ist. Ist der Austausch nicht möglich, muss weiter nach Gefahrstoffverordnung vorgegangen werden.

So müssen **Informationen** zu Gefahrstoff und Tätigkeit vor Aufnahme eines Gefahrstoffes in den Tätigkeitsablauf der Praxis für die **Gefährdungsbeurteilung** eingeholt werden. Dazu können die **Sicherheitsdatenblätter** vom Hersteller genutzt werden. Es ist vorgeschrieben, dass Hersteller und Lieferanten ihren gewerblichen Kunden bei der ersten Lieferung ihrer Produkte ein Sicherheitsdatenblatt mitliefern müssen.

Der Praxisinhaber ist verpflichtet, ein **Gefahrstoffverzeichnis** über die in der Praxis verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Darin müssen die Gefahrstoffbezeichnung und Gefahrstoffkennzeichnung, der betroffene Arbeitsbereich und die Menge des Gefahrstoffes aufgeführt sein. Zudem muss auf die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter hingewiesen werden und Informationen zu R- und S- Sätzen (alte Bezeichnung) bzw. H- und P- Sätze (neue Bezeichnung) aufgenommen sein.

In Einzelfällen ist messtechnisch zu ermitteln, ob existierende Grenzwerte für die verwendeten Stoffe überschritten sind.

Das Gefahrstoffverzeichnis und die Sicherheitsdatenblätter müssen allen Beschäftigten zugänglich sein.

Mit den genannten Unterlagen liegen die nötigen Informationen vor, um alle Gefährdungen und Belastungen für den Beschäftigten ableiten zu können. Art und Ausmaß der möglichen Gesundheitsschäden und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sind dabei abzuschätzen und **zwischen geringer Gefährdung und hoher Gefährdung** zu unterscheiden.

Besteht eine hohe Gefährdung, so müssen erweiterte **Schutzmaßnahmen** umgesetzt werden. Die **Dokumentation** der Maßnahmen muss erfolgen. Eine **Betriebsanweisung** ist für jeden Gefahrstoff zu erstellen. Eine Unterweisung der Beschäftigten zur Thematik ist unerlässlich.

Im weiteren Verlauf sind die Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und den Gegebenheiten anzupassen. Dies ist die Grundlage für das regelmäßige Fortschreiben und Aktualisieren der Gefährdungsbeurteilung.

Wo finden Sie die **Unterlagen** (Mustergefährdungsbeurteilung mit Dokumentationsvorlagen für Gefahrstoffverzeichnis und Schutzmaßnahmen) **im Praxishandbuch**?

www.zahnaerzte-in-sachsen.de → Zahnärzte → Berufsausübung → Praxisführung → Praxishandbuch → Gefahrstoffe/ Entsorgung → Gefahrstoffe → Formulare Umgang mit Gefahrstoffen → Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe mit Anlagen 1 und 2

**Wann ist die arbeitsmedizinische Vorsorge durch den Betriebsarzt Pflicht?**

Hier ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge anzuwenden. In Anlage 1 sind sämtliche Gefahrstoffe aufgelistet, die für die Vorsorge rechtlich relevant sind. In Anbetracht der Vielzahl der Gefahrstoffe muss im konkreten Fall Rücksprache mit dem zuständigen Betriebsarzt zur Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorge genommen werden.

Auch die Feuchtarbeit ist im Zusammenhang mit Gefahrstoffen zu betrachten. Die Vorsorge ist als **Pflichtvorsorge** für jene Beschäftigten zu veranlassen, die regelmäßig mindestens 4 Stunden pro Tag flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen, Feuchtarbeiten ausüben oder kontinuierlich Naturgummilatexhandschuhe mit mehr als 30 µg Protein pro Gramm im Handschuhmaterial tragen. Werden die genannten Werte unterschritten, ist dem Beschäftigten diese Vorsorge anzubieten. Für den Beschäftigten besteht keine Teilnahmepflicht an einer **Angebotsvorsorge**.

Die Vorsorge darf nur von einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden.